

Rundmachung,

betreffend die Verfassungs: Urkunde Desterreichs.

Die Konstitutions-Urkunde ift Gr. Majestät mit folgendem allerunterthänigsten Bortrage des Ministers des Innern zur Genehmigung vorgelegt worden:

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Meine Pflicht gebietet mir, Guerer Majestät das wichtigste und schwierigste Wert Ihrer an großen Ereignissen reichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist dieses die Verfassungsurfunde für die österreichische Monarchie, ein Staatsdokument, wodurch die Stellung und die Verhältnisse eines der ältesten und ehrwürdigsten Staaten neu geregelt, der Bau eines in seinen Fundamenten tief erschütterten Reiches so zu sagen neu begonnen und gestügt werden soll; ein Unternehmen, dessen Gelingen eben so Heil und Segen bringend für Millionen Menschen sein, als sein Missingen namenloses Elend über zahlreiche Völkerschaften verbreiten würde.

Je mehr das Gefühl der Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte mich bei dieser Arbeit entmuthigt, besto mehr muß ich darin Beruhigung suchen, daß sie der Prüfung erfahrener Männer, welche den Thron umgeben, unterzogen wird, und daß die Schlußfassung Euerer Majestät in ihrer aufgeklärten Vaterlandsliebe und erprobten Anhänglichkeit eine Stüte sinden wird, welche es erleichtert, die Täuschung von der Wahrheit zu unterscheiden, und den Werth der dargebotenen Opfer mit den Errungenschaften, denen sie gebracht werden sollen, zu vergleichen.

Seit den großen Beränderungen, welche in den Staatseinrichtungen der österreichischen Monarchie eingetreten sind, und seitdem das A. h. Patent vom 15. März d. J. den Bölkern der Monarchie eine Konstitution zugesichert hat, wurde unter allen Klassen und Ständen der lebhafteste Bunsch laut, diese Konstitution zu kennen, und bald in's Leben treten zu sehen.

Dieser Bunsch mußte für die Negierung noch drängender werden, da sie seit jenen tiefgreisfenden Beränderungen sich auf einen unsicheren Boden gestellt findet, und ihre Unsicherheit auf alle ihre Organe zurückwirkt.

Indessen find der schleunigen Realistrung dieses Bunsches doch gewichtige Rücksichten ent= gegen getreten.

Es war zu erwarten, daß die einzelnen Theile des Neiches bei der Berschiedenartigkeit ihrer Einrichtungen und bei den Eigenthümlichkeiten in Gesinnung, Bolksbegriffen und innerem Leben, mit Wünschen, Erwartungen und Forderungen hervortreten würden, welche bei dem Berfassungs-werke gebührend gewürdigt werden.

Es find in der That zahlreiche Deputationen aus allen Ländern erschienen, welche die Wünsche derselben an den Thron gebracht haben, und deren Bitten und Vorschläge zu den sorgfältigsten Erörterungen die Gelegenheit geboten haben. Eben so war zu erwarten, daß durch den Weg der Presse die öffentliche Meinung die Wünsche und Interessen der verschiedenen Klassen vertreten werde. Auch an solchen Andeutungen hat es nicht gesehlt, und so hat sich ein reicher Vorrath von Materialien gehäuft, aus welchen mit größerer Bernhigung der schwierige Bau unternommen werden kann. Die Anwesenheit von ständischen Mitgliedern aus den meisten Provinzen hat

endlich die Gelegenheit geboten, einen Berein von Einsichten und eigenthümlichen Erfahrungen hier zusammen zu seigen, welcher zur richtigeren Beurtheilung des Geistes und der Richtung der Ideen in einem ausgedehnten Reiche benützt werden konnte. Sehe ich daher die, der Sanktion Eurer Majestät hier unterzogenen Anträge zum Baue der Berfassung der Prüfung der übrigen mitverantwortlichen Rathgeber der Krone vorgelegt habe, glaubte ich auch in dem Urtheile dieser Männer im Wege einer vertraulichen Besprechung einen sessen Anhaltspunkt für diese Anträge suchen zu sollen.

So ist nun diese Angelegenheit auf den Punkt gediehen, wo ich mein Urtheil über dieselbe mit jenem Grade von Beruhigung, welcher bei solchen Dingen zu erreichen ist, feststellen zu können erachte, und wo ein längerer Aufschub nicht mehr gerechtfertiget, ja selbst als Hebel des

Migtrauens und als Baffe ber boswilligen Deutung ichablich mare.

Bur Beleuchtung des eingeschlagenen Ganges glaube ich aber noch vorläufig einige Fragen kurz erörtern zu sollen, welche ich mir selbst bei der mir vorschwebenden Aufgabe gestellt habe, und welche ich dem so eben erwähnten Comité zur Prüfung vorlegte. Unter diesen ist die erste

1. Was wurde bei der, dem öfterreichischen Raiserstaate zugesicherten Berfaffung beabsichtiget,

und was wird von derselben erwartet?

Ich glaube diese Frage dahin beantworten zu muffen, daß ein für alle Theile des Reiches giltiges Grundgeset beabsichtiget und erwartet wird, welches die Rechte des Souverans sowohl, als das Maß der, den Staatsbürgern zustehenden bürgerlichen und politischen Freiheit, und der dafür bestehenden Bürgschaften klar und bestimmt enthält.

2. Soll das zu berathende Grundgeset aus den bestehenden Provinzial = Statuten abgeleitet, und follen diese dabei zum Grunde gelegt, oder foll es als ein felbsisftändiges Ganzes auf eigene

Grundlagen geftügt werden?

Die Provinzial = Statuten und Versassungen bilden so mangelhafte, abgerissene und verschies denartige Bruchstücke, daß es unmöglich ist, aus ihnen ein organisches Ganzes zu entwickeln. Diesen Gebrechen durch eine Nevision früher abzuhelsen, würde mit großem Zeitverluste durch die nothwendigen Verhandlungen mit den Provinzial = Ständen verbunden sein, und zulest doch nur entweder zu gemeinschaftlichen Bestimmungen, welche für alle Länder Giltigkeit haben, oder zu provinziellen Verschiedenheiten führen, welche durch ein, alle dominirendes Grundgeset beherrscht werden müssen.

Es bleibt daher nur der Weg der Berathung und Ertheilung eines, die Gesammt-Monarchie

umfaffenden Grundgefeges übrig.

3. Wie foll das neue Grundgefet ertheilt werden?

Zwei Wege bieten fich hier dar; als: Zugeständniß des Monarchen aus seinem Antriebe und nach seinem Ermessen, oder: im Wege der Einigung mit den Ständen als Vertrag.

Der erste, bisher gewöhnlich betretene Weg ist vielfältig angegriffen worden, doch würde ich ihn vorziehen, wenn anders die Aussicht, ihm Geltung zu verschaffen, vorhanden ist. Dazu scheinen zwei Bedingungen unerläßlich:

Erstens die möglichst ausgedehnte Benügung und Berücksichtigung der öffentlichen Meinung und der kompetentesten Autoritäten bei der Verfassung des Grundgesetzes; zweitens die Aufnahme eines genügenden Ausmaßes bürgerlicher Freiheiten und Garantien in dasselbe.

4. Belder Mafftab für die Ertheilung diefer Freiheiten foll angenommen werden?



Eine klare und bestimmte Beantwortung dieser schwierigen Frage ist kaum möglich, doch scheint es unerläßlich, sich wenigstens über einen allgemeinen Gesichtspunkt in dieser Beziehung zu vereinigen. Die Berschiedenheit der Kulturs = und Bildungsstuse der einzelnen Länder und Bölker kann dabei wohl nicht in Rechnung gezogen werden, weil diese sonst die Ertheilung gleichsförmiger Institutionen ausschließen würde; ein allgemeiner Gesichtspunkt läßt sich daher nur aus dem Grundsaße ableiten, daß alle diejenigen Freiheiten, welche mit monarchischen Einrichtungen verträglich, und sich als solche im monarchischen Staate bewährt haben, zugleich aber bei den jest vorherrschenden Ideen und Gesinnungen als ein unabweisbares Bedürsniß anerkannt werden, in die Bersassunkunde ausgenommen werden sollen.

5. Wie foll die Berfaffung für den Gefammtstaat mit den Provinzial-Berfaffungen in Ginklang

gebracht werden?

Dieses kann, wie ich glaube, nur dadurch geschehen, daß die erstere in ihrer Anwendung durch die letzteren theilweise gemäßigt, oder die letzteren durch die erstere beschränkt werden, bis eine innigere Verschmelzung der Begriffe und Gesinnungen volle Uebereinstimmung in den grundzeselsichen Bestimmungen möglich macht.

6. Aus welchen Glementen foll die fünftige Bertretung gebildet werden?

Befit, felbstständiger Erwerb und ein gesichertes Einkommen auf Intelligenz basirt, können allein die Kriterien dafür liefern; und in der Zulassung derselben die größte Ausdehnung anzu-

nehmen, scheint ein unerläßliches Bedürfniß zu fein.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Vertretung auf ein Stadium beschränkt, oder in zwei Gliederungen getheilt werden soll. Das letztere scheint mir dem Interesse der Gesetzgebung und der Stellung der Monarchie angemessen, ich muß mich daher dasür aussprechen, wiewohl in der herrschenden Meinung bedeutender Widerspruch dagegen zu erwarten sein dürste. Aus denselben Gründen würde ich mich für eine erbliche Kammer ausgesprochen haben, wenn die Meinung in den von mir erforschten Organen sich nicht so entschieden gegen ein erbliches Institut des Repräsentativ=Körpers erklärt hätte.

Nach dieser kurzen Beleuchtung und aus den so eben erörterten Gesichtspunkten, welche auch bei der, von mir mit den Repräsentanten von acht Provinzen gepflogenen Berathung aufgefaßt und getheilt worden sind, bitte ich Euere Majestät die in Ehrsurcht angeschlossene Berfassungsurkunde des österr. Kaiserstaates einer eindringenden strengen Prüfung unterziehen zu wollen.

Es wäre überflüffig, die einzelnen Bestimmungen derselben zu zergliedern und ihre Absicht zu erörtern; sie sinden sich in den meisten Berfassungen der, durch repräsentative Etnrichtungen gemäßigten Monarchien, und werden von den Völkern, welche diesen Einrichtungen anhängen, als Bürgschaften verlangt und im hohen Werthe gehalten. Eine unbefangene Prüfung wird aber auch zur Ueberzeugung führen, daß die Verfassung, wie ich sie hier vorzuschlagen mich verpslichtet fühle, eine der reichsten an Zugeständnissen ist, und der bürgerlichen Freiheit eine sehr ausgedehnte Grundlage und die sichersten Garantien bietet. Es kann sich die Frage ausdringen, ob ein solcher Uebergang auch staatsklug und nothwendig bei einem Staate ist, welcher seit mehreren Jahrhunderten in rein monarchischen Formen zu einem seltenen Grade von Macht und innerer Ruhe gelangt ist.

Allein die Erschütterung, welche diese Einrichtungen erlitten haben, hat das alte Gebäude auch so tief in seinen Grundsesten verlet, daß eine theilweise Stügung zu den gefährlichsten Täuschungen gehört hatte; zudem muffen Institutionen, welche Dauer und tiefe Burzel fassen



follen, das Geprage und den Charafter der Beit an fich tragen, in welcher fie entstanden find. Der vorherrschende Charafter ber Begriffe ber gegenwärtigen Zeit bestehet aber darin, es bem Monarchen unmöglich zu machen, Regierungsatte aus eigener Macht auszuüben, wodurch Rechte und Intereffen verlegt oder Ungufriedenheit und Difftimmung gegen den Thron gewendet werden fann. Die verantwortlichen Diener ber Krone find es eigentlich, welche die Funktionen ber Regierungsgewalt ausüben. Die Prarogative der Krone liegen in der freien Wahl derfelben und in dem Aufrufe an das Bolt gur Gendung neuer Bertreter. Die Gicherheit des Boltes gegen Bretbumer ober Migbrauche von Seite der Depositare der Gewalt aber rubet in ihrer Berantwortlichkeit und in ihrer Abhängigkeit bei allen wichtigeren Funktionen von der Brufung und Theilnahme ber Bertreter des Landes.

Co wie mir ein größeres Maß von burgerlicher Freiheit und Kontrolle der Regierungsfunktionen, als bas in ber Verfaffungsurkunde ausgebrückte weder nothwendig, noch mit Billigkeit gefordert werden zu können schien, so halte ich mich dagegen überzeugt, daß jede Berweigerung berselben die Soffnungen und Erwartungen nicht befriedigen, und dem Geschenke, welches Bertrauen jum Throne, Anhanglichkeit und Liebe jur Dynastie und das Gefühl eines gesicherten Rechtszustandes befestigen foll, einen großen Theil feines Berthes entziehen wurde.

3ch könnte baber nach Bflicht und Gewissen nicht zu der Beschränfung der, in diese feierliche Urkunde aufgenommenen Zugeständnisse rathen, wenn ich auch nach subjektiver Auffassung die unerläßliche Nothwendigkeit der einzelnen nicht durchgebends zu vertreten vermag. 3ch nehme aber auch feinen Anstand die innige Uebergengung auszusprechen, daß ungeachtet der großen Bugeftandniffe, welche Guere Majeftat ihren Bolfern durch diefe Berfaffung machen wurden, das Wefen einer gemäßigten Monarchie doch unbeirrt, und der Monarch in dem Befige folcher Borrechte und Borque bliebe, welche bei einer flugen Benützung den ungeschmälerten Befitz der Liebe und Danfbarkeit der Bolfer fichern.

Bon diefer Ueberzeugung geleitet, glaube ich, daß dem großmuthigen Geschenke, auf beffen Gewährung ich mir anzutragen erlaube, Zufriedenheit und Bertrauen gegen den Thron und bankbare Ergebenheit und Treue gegen den erhabenen Geber fich zuwenden wurde; allein ich täusche mich nicht, und darf es nicht verhehlen, daß ein Werk, welches aus der Machtvollfom= menheit hervorgeht, nicht alle Erwartungen befriedigen, und zu manchen Ergänzungen den Wunsch offen laffen wird. Golden Bunichen unbedingt jede Beachtung verfagen, wurde gegen die vorherrschenden Gefühle und gegen die Erfahrungen, welche die Reprafentativ-Ginrichtungen in allen Ländern dargeboten haben, fo fehr verstoßen, daß ich der ehrerbietigen Meinung bin, es foll in der Verfaffunge-Urtunde felbst ein folder Fall vorausgesehen und nicht ausgeschloffen fein.

Bon der allerhöchsten Schluffaffung über diefe Antrage, welche die Beisheit Guerer Majeftat in ihren Lucken ergangen und der hobere Beiftand gum Seile Guerer Majeftat und gum Gegen Ihrer Bolfer lenken moge, wird es abhangen, wann die Einberufung der erften Reichsftande erfolgen fann, welche fich mit einigen ber wichtigften legislativen Arbeiten zu beschäftigen haben werden, und welcher ein, aus den Grundlagen der Berfaffung abgeleitetes Bablgefet unmittelbar vorausgehen mußte. — Wien, den 15. April 1848. Villersdorff m. p.

Berbreitet durch den kaufmännischen Berein.

Bedrudt bei Carl Berold.